

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration u. Gleichstellung Landesplanung vom 20.06.2022 IV 632-43243/2022</p> <p>Die Gemeinde Weede plant die 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Flächen zwischen Weede und Schieren, nordwestlich und südöstlich der Schierener Straße“. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA). Dazu ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche (Windpark)“ im Flächennutzungsplan beabsichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 7 wird ein „Sonstiges Sondergebiet (Windpark)“, kombiniert mit Baufenstern für 4 WEA-Standorte ausgewiesen. Die Rotoren der WEA dürfen um max. 70 m über die Baufenster hinausragen. Die maximale Gesamthöhe der WEA wird mit 200 m festgelegt.</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVoBl. Schl.-H. 2002 S. 1084).</p> <p>Zu der beabsichtigten Planung nehme ich aus Sicht der Landesplanung wie folgt Stellung: Die „Sonderbaufläche (Windpark)“ in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt nicht mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. SEG_029 überein. Zwar wird dann im Bebauungsplan Nr. 7 mit der Festsetzung der Baufenster klargestellt, dass WEA nur innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden dürfen. Allerdings sollte auch schon die Darstellung im Flächennutzungsplan an die Grenzen des Vorranggebietes angepasst werden.</p>	<p>Die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Weede aus dem Verfahren gem. § 4 (1) BauGB werden in richtiger Form dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Flächen außerhalb des Vorranggebietes werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Für die festgelegten Baufenster im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 weise ich darauf hin, dass die textliche Festsetzung unter Ziffer 3.3 dahingehend ergänzt werden sollte, dass eine Überschreitung der Grenzen des Vorranggebietes durch den Rotor nicht zulässig ist. Das Vorranggebiet ist in der nachrichtlichen Darstellung richtig abgegrenzt worden.</p> <p>Für das Vorranggebiet SEG_029 gilt zusätzlich eine Zweckbestimmung Repowering. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für Vorranggebiete Repowering sind in Ziffer 5.7.2 der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III festgelegt. Nach Absatz 4 dieser Ziffer dürfen solche Gebiete nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines Vorranggebietes Repowering mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie zurückgebaut werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegte Anlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden. Die Begründung zu der vorgelegten Bauleitplanung enthält keinerlei Hinweise auf diese Regelung; textliche Festsetzungen hierzu wurden nicht aufgenommen.</p> <p>Schon im Bebauungsplan muss jedoch deutlich werden, dass die geschaffenen Baurechte nur unter der genannten Voraussetzung in Anspruch genommen werden können. Mit § 249 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit derartiger Festsetzungen.</p> <p>Die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 muss ausreichend konkret formuliert sein. Es muss nachvollziehbar sein, mit dem Eintritt welcher Umstände (Rückbau von was bis wann, Nachweis in welcher Form) die neuen Windenergieanlagen zulässig sein werden.</p> <p>In der Begründung ist auf die Ziele der Raumordnung aus der Ziffer 5.7.2 Absätze 4 und 5 der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III hinzuweisen. In den textlichen Festsetzungen ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die konkreten, abzubauenen Altanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren frühzeitig mit der Landesplanung abzustimmen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um Ausführungen zum Repowering ergänzt. Die textlichen Festsetzungen werden um ein konkret formuliertes bedingtes Baurecht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erweitert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um Ausführungen zum Repowering ergänzt.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Segeberg Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz Begleitbericht Vom 28.06.2022, 61.00.8</p> <p>zu der o.g. Planungsanzeige nehme ich wie folgt Stellung. Der Umfang des festgesetzten Sondergebietes geht mit 55,7 ha deutlich über das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet SEG_029 (26,1 ha) hinaus, ohne dass die Notwendigkeit hierfür dargelegt oder erkennbar wäre. Die Sondergebietsfestsetzung sollte entsprechend reduziert werden.</p> <p>Seitens der UNB wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Der B- Plan Nr. 7 der Gemeinde Weede umfasst eine Fläche, deren Umfang wesentlich größer ist, als die des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes PR_SEG_029. Für eine abschließende Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es erforderlich die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen an die genehmigungsfähige Größe des Vorranggebietes anzupassen. Folgende Punkte bedürfen, unabhängig von der Größe des Plangebietes, einer Überarbeitung. Die folgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der LBP ist hinsichtlich der Größe der zu errichtenden WEA der Begründung zum B- Plan anzupassen (s. S. 55 Begründung) • Das Verbringen von anfallenden Bodenmassen auf Flächen außerhalb des Vorhabenraumes, z. B auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, ist nicht zulässig. Entsprechende Maßnahmen bedürfen einer gesonderten rechtlichen Genehmigung (vgl. § 11a LNatSchG). Der Verbleib von überschüssigem, anzufahrenden Boden ist der UNB nachzuweisen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Sondergebiet wird auf die Größe des Vorranggebietes Windenergie zurückgenommen und die angrenzenden Flächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das Sondergebiet wird im weiteren Verfahren auf den Bereich des Vorranggebietes begrenzt. Auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen hat dies jedoch nur bedingt einen Einfluss, da sich die entstehenden Wirkungen ohnehin auf die Standorte der WEA und die Zufahrten beschränken.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die zulässige maximale Höhe der WEA wird in beiden Dokumenten identisch mit 200 m angegeben. Der LBP muss im Genehmigungsverfahren die Vorgaben des Bebauungsplanes erfüllen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die Umsetzung des Bebauungsplanes. Ein Verweis auf § 11a LNatSchG und den Nachweis über den Verbleib überschüssiger Bodenmassen wird als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme im Umweltbericht ergänzt.</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p></p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ist abschließend im B-Planverfahren abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf das Genehmigungsverfahren (s. S. 94 LBP) ist, entsprechend § 18 (2) BNatSchG, nicht möglich. 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der durch den Bebauungsplan Nr. 7 zulässige Eingriff wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgeglichen. Der im Rahmen des LBP festgestellte Ausgleich für die Inanspruchnahme von darüber hinausgehenden Eingriffen, z. B. auf Flächen außerhalb des Plangebietes oder durch temporäre Eingriffe (Materiallager, Überschwenkbereiche in Zuwegungen) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>	X	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange bitte ich ggf. um Berücksichtigung der Arbeitshilfe des MELUND „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ vom Juni 2021. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Arbeitshilfe wurde berücksichtigt und wird in den Quellenangaben des Zusatzpapiers ergänzt.</p>		X
<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliche Belange sind noch nicht abschließend bearbeitet worden (z.B. Ablenkflächenkonzept). Eine Beteiligung des LLUR in Flintbek hat seitens der UNB bisher nicht stattgefunden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurden die artenschutzrechtlichen Belange vollständig abgearbeitet und werden im weiteren Verfahren den Unterlagen als Anlage beigelegt.</p>		X
<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungen zur Haselmaus sind zu ergänzen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ergebnisse der Haselmauskartierung werden in den Unterlagen ergänzt.</p>		X
<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich eventueller Habitatbäume für Fledermäuse sind die bisherigen Angaben zu konkretisieren, da es entsprechend § 39 (1) 3. Verboten ist Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Es wurden Angaben zu möglichen Quartierbäumen im Plangebiet und Umgebung aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Fachbeitrag Fledermäuse übernommen. Es sind lediglich potentielle Tages- und Balzquartiereignungen durch Eingriffe in Gehölzstrukturen betroffen. Aufgrund der leichten Ersetzbarkeit der Tages- und Balzquartiere sowie ausreichend Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang, bleibt die ökologische Funktion des Quartiertyps erhalten. Bäume mit Sommer- oder Winterquartiereignung sind nicht betroffen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> • Das für die Landschaftsbildbewertung zugrunde gelegte Verfahren ist in einigen Punkten nicht nachvollziehbar. Der abschließend für die Berechnung zugrunde gelegte Landschaftsbildwert von 2,2 wird jedoch den örtlichen Gegebenheiten gerecht und kann daher akzeptiert werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Betrachtungsraum um die vier geplanten WEA wurde der Landschaftsbildwert anhand der korrespondierenden Raumeinheiten sowie der anteiligen Sicht verschattet ermittelt. Der intensiv genutzten Agrarlandschaft wurde letztlich ein gemittelter Wert von 2,2 zugeordnet.</p>		X
<ul style="list-style-type: none"> • Anhand der vorhandenen Pläne ist es nicht möglich die Größe der ermittelten Flächenversiegelungen zu prüfen. 	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die ermittelte zulässige Flächenversiegelung ergibt sich aus der zulässigen GRZ, den zulässigen Versiegelungen für Nebenanlagen sowie den festgelegten Zufahrten zu den vier Baufenstern.</p>		X
<ul style="list-style-type: none"> • Die Aussage auf S. 90 LBP „Knicks müssen gepflegt werden“ ist zu konkretisieren. Sollte es sich um das vorzeitige Knicken handeln, handelt es sich um eine zu kompensierende Knickbeeinträchtigung <p>Diese Stellungnahme ergeht im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ersetzt nicht meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aussage ist allgemeiner Natur. Die Pflege erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz MELUR, 2017. Zu den bestehenden Knick werden Schutzstreifen von 3 m Breite ausgewiesen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Segeberg Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz vom 06.07.2022, 61.00.8</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Kreisplanung</u> Der Umfang des festgesetzten Sondergebietes geht mit 55,7 ha deutlich über das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet SEG_029 (26,1 ha) hinaus, ohne dass die Notwendigkeit hierfür dargelegt oder erkennbar wäre. Die Sondergebietsfestsetzung sollte entsprechend reduziert werden.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.</p>	<p><u>Tiefbau</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausweisung des Sondergebietes wird auf das Vorranggebiet beschränkt.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	X	X
		X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Der B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Weede umfasst eine Fläche, deren Umfang wesentlich größer ist, als die des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes PR_SEG_029.</p> <p>Für eine abschließende Prüfung aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es erforderlich, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen an die genehmigungsfähige Größe des Vorranggebietes anzupassen.</p> <p>Folgende Punkte bedürfen, unabhängig von der Größe des Plangebietes, einer Überarbeitung. Die folgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der LBP ist hinsichtlich der Größe der zu errichtenden WEA der Begründung zum B- Plan anzupassen (s. S. 55 Begründung) • Das Verbringen von anfallenden Bodenmassen auf Flächen außerhalb des Vorhabenraumes, z. B auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, ist nicht zulässig. Entsprechende Maßnahmen bedürfen einer gesonderten rechtlichen Genehmigung (vgl. § 11a LNatSchG). Der Verbleib von überschüssigem, anzufahrenden Boden ist der UNB nachzuweisen. • Die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ist abschließend im B-Planverfahren abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf das Genehmigungsverfahren (s. S. 94 LBP). ist, entsprechend § 18 (2) BNatSchG, nicht möglich. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Sondergebiet wird im weiteren Verfahren auf den Bereich des Vorranggebietes begrenzt. Auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen hat dies jedoch nur bedingt einen Einfluss, da sich die entstehenden Wirkungen ohnehin auf die Standorte der WEA und die Zufahrten beschränken.</p>		
	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die zulässige maximale Höhe der WEA wird in beiden Dokumenten identisch mit 200 m angegeben. Der LBP muss im Genehmigungsverfahren die Vorgaben des Bebauungsplanes erfüllen.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er bezieht sich auf die Umsetzung des Bebauungsplanes. Ein Verweis auf § 11a LNatSchG und den Nachweis über den Verbleib überschüssiger Bodenmassen wird als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme im Umweltbericht ergänzt.</p>		X
	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der durch den Bebauungsplan Nr. 7 zulässige Eingriff wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgeglichen. Der im Rahmen des LBP festgestellte Ausgleich für die Inanspruchnahme von darüber hinausgehenden Eingriffen, z. B. auf Flächen außerhalb des Plangebietes oder durch temporäre Eingriffe (Materiallager, Überschwenkbereiche in Zuwegungen) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein		
<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange bitte ich ggf. um Berücksichtigung der Arbeitshilfe des MELUND „Standardisierung des Vollzugs artenschutz-rechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ vom Juni 2021. • Artenschutzrechtliche Belange sind noch nicht abschließend bearbeitet worden (z.B. Ablenkflächenkonzept). Eine Beteiligung des LLUR in Flintbek hat seitens der UNB bisher nicht stattgefunden. • Untersuchungen zur Haselmaus sind zu ergänzen. • Hinsichtlich eventueller Habitatbäume für Fledermäuse sind die bisherigen Angaben zu konkretisieren, da es entsprechend § 39 (1) 3. verboten ist, Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. • Das für die Landschaftsbildbewertung zugrunde gelegte Verfahren ist in einigen Punkten nicht nachvollziehbar. Der abschließend für die Berechnung zugrunde gelegte Landschaftsbildwert von 2,2 wird jedoch den örtlichen Gegebenheiten gerecht und kann daher akzeptiert werden. • Anhand der vorhandenen Pläne ist es nicht möglich, die Größe der ermittelten Flächenversiegelungen zu prüfen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Arbeitshilfe wurde berücksichtigt und wird in den Quellenangaben des Zusatzpapiers ergänzt.		X	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurden die artenschutzrechtlichen Belange vollständig abgearbeitet und werden im weiteren Verfahren den Unterlagen als Anlage beigelegt.	X		
	Der Anregung wird gefolgt. Die Ergebnisse der Haselmauskartierung wurden in den Unterlagen ergänzt.			X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Es wurden Angaben zu möglichen Quartierbäumen im Plangebiet und Umgebung aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Fachbeitrag Fledermäuse übernommen. Es sind lediglich potentielle Tages- und Balzquartiereignungen durch Eingriffe in Gehölzstrukturen betroffen. Aufgrund der leichten Ersetzbarkeit der Tages- und Balzquartiere sowie ausreichend Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang, bleibt die ökologische Funktion des Quartiertyps erhalten. Bäume mit Sommer- oder Winterquartiereignung sind nicht betroffen.			X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Betrachtungsraum um die vier geplanten WEA wurde der Landschaftsbildwert anhand der korrespondierenden Raumeinheiten sowie der anteiligen Sicht verschattet ermittelt. Der intensiv genutzten Agrarlandschaft wurde letztlich ein gemittelter Wert von 2,2 zugeordnet.			X
	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>• Die Aussage auf S. 90 LBP „Knicks müssen gepflegt werden“ ist zu konkretisieren. Sollte es sich um das vorzeitige Knicken handeln, handelt es sich um eine zu kompensierende Knickbeeinträchtigung.</p> <p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Keine Bedenken.</p> <p><i>SG Gewässerschutz</i> Aus Sicht des FD Wasser-Boden-Abfall, SG Gewässer ist folgendes anzumerken. Die Baugrenzen der WKA 4 schließen den Verlauf einer Rohrleitung mit Gewässereigenschaft Nr. 327 des Gewässerpflegeverbandes Oberer Wardersee ein. Ohne Zustimmung des Verbandes darf diese Leitung nicht überbaut werden. Sollte es zu einer Umlegung der Rohrleitung kommen, ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises ein Ausbauantrag zu stellen. Der GPV Oberer Wardersee ist unter der Adresse: Amt-Trave-Land, Waldemar-von-Mohl Str. 10, in 23795 Bad Segeberg zu erreichen. Siehe Anhang 1: Luftbild</p> <p><i>SG Bodenschutz</i> Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung 1818-001 „Butterberg“. Hier wurden zwischen 1952 und 1980 ca. 10.000 m³ Bauschutt und Füllboden in eine ehemalige Sandgrube eingebracht. Die Altablagerung ist insbesondere aufgrund des hier voraussichtlich vorliegenden nicht standsicheren Baugrundes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die ermittelte zulässige Flächenversiegelung ergibt sich aus der zulässigen GRZ, den zulässigen Versiegelungen für Nebenanlagen sowie den festgelegten Zufahrten zu den vier Baufenstern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aussage ist allgemeiner Natur. Die Pflege erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz MELUR, 2017. Zu den bestehenden Knick werden Schutzstreifen von 3 m Breite ausgewiesen.</p> <p><i>SG Abwasser</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p><i>SG Gewässerschutz</i> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bestandsleitung wird in Form eines 3 m breiten Leitungsrechtes beidseitig der Mittelachse der Leitung berücksichtigt und das Baufenster wird zurückgenommen.</p> <p><i>SG Bodenschutz</i> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird zur Klarstellung um einen Hinweis auf die Altablagerung ergänzt.</p>	X	X
		X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im Bauleitplanungsverfahren sind auch die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen. Für den Bau und Rückbau von Windkraftanlagen sind hierfür folgende Erlasse und Leitfäden zu beachten: Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen vom 22.04.2020 Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (Erlass 01.12.2021) Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (schleswig-holstein.de)</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Hinweis auf die geltenden Leitfäden zum Bodenschutz bei Bau/Rückbau von Windkraftanlagen wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	X	
<p>In den Bebauungsplan sollten unter Berücksichtigung der o. a. Erlasse und Leitfäden bereits konkrete Regelungen zum vorsorgenden Bodenschutz beim Bau- und Rückbau der Anlagen, zu Monitoringmaßnahmen für das Schutzgut Boden und eine Rückbauverpflichtung aufgenommen werden. Die Bodenschutzbehörde ist an dem nachfolgenden Verfahren nach dem BImSchG zu beteiligen.</p> <p><i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes. Sind temporäre Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, sind die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen. Sind Tiefgründungen geplant, die die Deckschicht des 1. Grundwasserleiters durchteufen, ist technisch sicherzustellen, dass kein Ringspalt an den Pfählen verbleibt, der eine Gängigkeit für oberflächennahes Grundwasser in den 1. Grundwasserleiter darstellen könnte.</p> <p><i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Bezug auf den Umgang mit dem Boden während der Bauphase und im Rahmen des Rückbaus wird auf die gültigen gesetzlichen Regelungen und DIN-Normen verwiesen. Von konkreten Regelungen über textliche Festsetzungen wird jedoch abgesehen. Eine Rückbauverpflichtung nach Stilllegung der Anlagen wird über den städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p><i>SG Abfall</i> Kenntnisnahme</p>	X	X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.	<i>SG Geothermie</i> Kenntnisnahme		X
<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Kenntnisnahme		X
<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	<u>Sozialplanung</u> Kenntnisnahme		X
<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Bedenken.			
<u>FD Vorbeugender Brandschutz</u> (per Mail am 08.07.2022 nachgereicht) Zum o.g. F- und B-Plan Verfahren habe ich leider die Frist versäumt, möchte aber noch meine Stellungnahme dazu abgeben: Die Ausführungen in den Begründungen zur Löschwasserversorgung ist fehlerhaft. Der angeführte Erlass hat keine Gültigkeit mehr. Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Diese Stellungnahme ist für beide Verfahren gültig!	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert und die Angaben zum Brandschutz ergänzt.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreisnaturschutzbeauftragter Mail vom 29.06.2022</p> <p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Ihrem Schreiben vom 24.05.21 (wohl: 22). Das Planvorhaben stellt sicherlich einen schwerwiegenden Eingriff in den Großraum des Warderseegebiets mit den Bachtälern Steinbek und Bißnitz dar. Letztlich wird die Verantwortung für einen solchen Eingriff nicht bei den Fachbehörden, sondern im politischen Abwägungsfeld zu suchen sein.</p> <p>Beim Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 2021 bitte ich zu prüfen, ob eine besondere Untersuchung den durchziehenden und gerade auf großen, offenen landwirtschaftlichen Flächen rastenden und während der Winterhalbjahres äsenden Gänsen und Schwänen (arktischer und nordskandinavischer Herkunft) eine Untersuchung gewidmet werden muss (z.B. Zwerg- und Singschwan, Saatgans). Ihr "Nutzungsbereich" der landwirtschaftlich Offenlandschaft liegt jahresweise unterschiedlich und viele Kilometer weit um das Warderseegebiet, während der See zur geschützten Nachtruhe aufgesucht wird.</p> <p>Die sog. Ablenkflächen und das Ausschalten einzelner WEA bei Bedrohungslage durch die Bewirtschaftung bedarf es eines Managements, zumal es sich bei den betreffenden Wirtschaftsflächen um verschiedene Eigentümer handeln dürfte. Dieses Management wird nicht beschrieben. Wer trägt Organisation und Kosten sowie die Aufsicht?</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Im näheren Umkreis der geplanten Windkraftanlagen kommen entsprechend der Auskunft durch das MILI SH 2019 keine nennenswerten Rastbestände vor. Die Fläche liegt etwa 6 km südlich des Wardersee und damit deutlich außerhalb der im Wardesee-Gebiet von Rastvögeln genutzten Flächen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Seit Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurde ein Managementkonzept erstellt. In dem zwischenzeitlich vorliegenden Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG in Bezug auf den Rotmilan werden Anlage der erforderlichen Ablenkflächen und ihre Bewirtschaftung sowie weitere Maßnahmen wie die Abschaltung der WEA umfassend beschrieben.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 31.05.2022</p> <p>Ein Teil der überplanten Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet in der Nähe eines Objektes der Archäologischen Landesaufnahme. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Eingriffen im o.g. Bereich zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund ge-</p>	<p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Angaben zum archäologischen Interessengebiet ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die erforderliche Beteiligung des Archäologischen Landesamtes wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird bereits auf den § 15 DSchG verwiesen.</p>	X	X
		X	X
		X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>führt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Vom 06.07.2022 A5.2-A-167-22, 06.07.2022</p> <p>Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu den uns eingereichten Planunterlagen wie folgt Stellung: Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind Hochbauten in einem Abstand von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone) bei Autobahnen nicht zulässig. Im Abstand von bis zu 100 m, vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone), bedürfen bauliche Anlagen jeglicher Art der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Der Geltungsbereich befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1000 m zur südlich verlaufenden Bundesautobahn (BAB) A 20. Es ergeben sich des Weiteren keine Betroffenheiten von Ausgleichs-/Kompensationsflächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung. Durch das Planvorhaben ergeben sich demzufolge keine direkten Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes. Auch wenn dies nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens ist, weisen wir deutlich darauf hin, dass die bauzeitliche Erschließung des Windparks sowie die Zuwegung für Wartung, Instandhaltung, Blatttausch o.Ä., über das nachgeordnete Netz zu gewährleisten sind. Eine direkte Zuwegung von der freien Strecke der BAB, über provisorische Abfahrten, ist gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) derzeit nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine direkten Betroffenheiten der Autobahn GmbH des Bundes durch die Planung ergeben.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es werden derzeit Gespräche bezüglich der Schaffung einer provisorischen Abfahrt von der BAB 20 geführt. Die Begründung wird um einen Hinweis zu den laufenden Abstimmungen ergänzt.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gemeinde Schieren Vom 24.06.2022</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Beteiligungsschreiben zu o.g. Planungsverfahren nimmt die Gemeinde Schieren wie folgt Stellung: Die WEA 1 soll direkt am Verbindungsweg zwischen Schieren und Weede in etwa Höhe des Steinsammelplatzes entstehen. Dieser Weg wird von Bürgern aus Schieren und Weede gut angenommen. Jugendliche und Kinder nutzen die Verbindung um Freunde in der jeweiligen Nachbargemeinde mit dem Fahrrad zu besuchen oder am Training des Sportvereins teilzunehmen. Auch auswärtige Erholungssuchende nutzen diesen Weg. Da die Planung so dicht an den Verbindungsweg grenzt, wird der Weg vom Rotor der WEA überstrichen. Ob hier auch unter Berücksichtigung des geplanten Eisdetektorsystems eine ausreichende Verkehrssicherheit gegeben ist, bezweifeln wir.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land S-H enthält in der Anlage A 1.2.8/6 unter anderem auch Anforderungen an den Schutz vor Eiswurf durch Endenergieanlagen. Demnach ist, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist, ein Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Verkehrswegen sowie Gebäuden in Höhe des anderhalbfachen der Summe aus Narbenhöhe und Rotordurchmesser einzuhalten. Im Fall der WEA 1 entspricht das bei Zugrundelegung der derzeitigen Planung 394,5 m ((126 m + 137 m) x 1,5). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit des Systems zur Eiserkennung und Anlagenabschaltung durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nachgewiesen wird. Wir geben jedoch zu bedenken, dass hier nur ein Abstand von wenigen Metern zum Verbindungsweg besteht und Menschen dadurch gezwungen sind, direkt unter dem laufenden Rotor durchzugehen. Im Falle einer technischen Störung der Eiserkennung besteht damit eine erhöhte Unfallgefahr.</p>	<p>Die Darstellungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geplanten WEA des Typs Vestas sind mit Eisdetektoren ausgestattet, welche die WEA zuverlässig bei Eisansatz abschalten. Die Anlagen werden erst wieder angeschaltet, wenn Eisfreiheit vorliegt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geplanten WEA des Typs Vestas verwenden ein gutachterlich geprüftes BID (Eiserkennungssystem). Gemäß Hinweis 1 der Anlage A 1.2.8/6 kommen als Sachverständige für Inspektion und Wartung insbesondere die in Fußnote 2 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen in Betracht. Die gutachterliche Prüfung des in den Vestas-Anlagen verwendeten Eis-Erkennungssystem erfolgte durch einen Sachverständigen der DNV GL Energy (anerkannt durch den BWE). Das Gutachten bescheinigt, dass die behördlichen Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG erfüllt werden. Der in Vestas WEA integrierte BID (Eiserkennungssystem) ist auch unter konservativen Annahmen zur Gefahrenabwehr geeignet einzustufen. Darüber hinaus werden die beantragten Windenergieanlagen mit der sogenannten „Yaw into Fixed Position due to Ice“ (Windnachführung in arretierte Position aufgrund von Eis) ausgestattet.</p>	X	X
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	Das Konzept der Ablenkflächen wird dem Bebauungsplan als Anlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beigelegt.		
Dass eine Nachtabschaltung der Anlagen für den Schutz der Fledermäuse erfolgen wird, ist erfreulich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nachtabschaltung begrüßt wird.		X
Wir gehen davon aus, dass die geplante bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung durch eine Nachtbefeuerung mit einer modernen bedarfsgerechten Steuerung nur bei Annäherung durch Flugobjekte erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nachtbefeuerung erfolgt, wie ab 2023 gesetzlich vorgeschrieben, bedarfsgesteuert.		X
Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gemeinde am 20. Juni 2022 im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Südlich des Grundstückes Wischhof 2, westlich der Weeder Chaussee (K623) und nördlich der Klärteiche“ fassen wird. Ziel ist es, die wohnbauliche Weiterentwicklung der Gemeinde zu gewährleisten und somit dort einige Baugrundstücke auszuweisen. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche bereits zum Teil als Mischgebiet dargestellt, so dass die Landesplanung dies bei der Ausweisung des Windvorranggebietes bereits berücksichtigt hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind erfolgten Ausweisung der Windvorranggebiete mit Berücksichtigung des Gebietes ist nicht mit einer Beeinträchtigung der zukünftigen Wohnbebauung zu rechnen.		X
Wir bitten unsere Hinweise entsprechend bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
 Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Handwerkskammer Lübeck Vom 29.06.2022</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunk Vom 29.06.2022</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme.</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zwischenzeitlich sind Abstimmungen zwischen den WEA-Betreibern und der Deutschen Telekom Technik GmbH erfolgt. Um weiterhin eine störungsfreie Richtfunkverbindung aufrecht zu erhalten, wird das Umsetzen eines der Funkmasten der Telekom angestrebt.</p>	X	

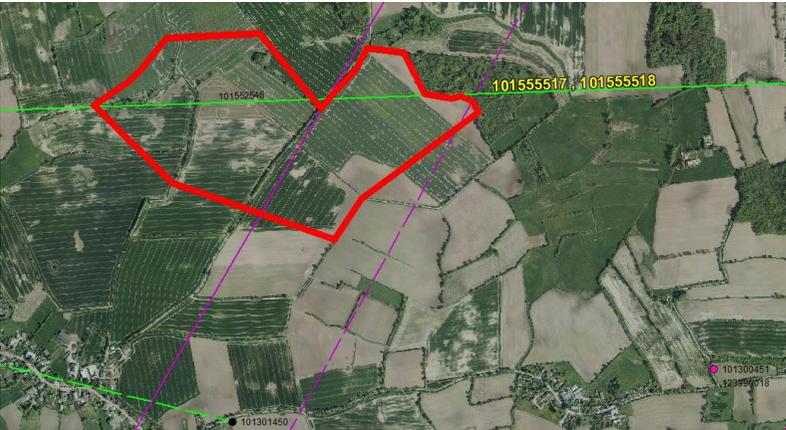
Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
 Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Vom 04.10.2022 Vorgang 43101</p> <p>Ihre Anfrage kann nicht bearbeitet werden, da uns keine Koordinaten vorliegen.</p> <p>Um uns die Koordinaten zu übermitteln, verwenden Sie bitte das Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken. Die Angaben der Koordinaten im Punkt 5 sind zwingend erforderlich. Der Planungsträger kann Ihnen dabei behilflich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein																																																																																				
<p>Telefonica Vom 27.06.2022</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 33 m und 63 m über Grund <p><small>STELLUNGNAHME / Gemeinde Weede B-Plan 7 und 4. FNP Änderung</small></p> <p><small>RICHTFUNKTRASSEN</small></p> <p><small>Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</small></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 8px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Liniennummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10155517</td> <td>123990301</td> <td>123990251</td> <td>53° 55' 53,85" N</td> <td>10° 18' 49,38" E</td> <td></td> <td></td> <td>52</td> <td>75,5</td> <td>127,5</td> <td>53° 55' 58,26" N</td> <td>10° 27' 21,60" E</td> <td>34</td> <td></td> <td></td> <td>27</td> <td></td> <td></td> <td>61</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>10155518</td> <td>123990301</td> <td>123990251</td> <td colspan="3">Wie Link 10155517</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Legende</small> <small>in Betrieb</small></p>	Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen			Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	10155517	123990301	123990251	53° 55' 53,85" N	10° 18' 49,38" E			52	75,5	127,5	53° 55' 58,26" N	10° 27' 21,60" E	34			27			61				10155518	123990301	123990251	Wie Link 10155517																			<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich sind Abstimmungen zwischen den WEA-Betreibern und der Deutschen Telekom Technik GmbH erfolgt. Durch das Umsetzen einer der Funkmasten kann weiterhin eine störungsfreie Richtfunkverbindung aufrechterhalten werden.</p>	<p>X</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen																																																																					
	Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt																																																																	
10155517	123990301	123990251	53° 55' 53,85" N	10° 18' 49,38" E			52	75,5	127,5	53° 55' 58,26" N	10° 27' 21,60" E	34			27			61																																																																				
10155518	123990301	123990251	Wie Link 10155517																																																																																			
																																																																																						

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>	Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.		X
<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Durch das abgestimmte Versetzen eines der Funkmasten kann ein störungsfreier Betrieb der Richtfunkstrecke aufrechterhalten werden.		X
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird erfolgen.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
 Beteiligung bis zum 08.07.2022

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>WZV, Breitband Vom 23.06.2022</p> <p>Die Gemeinden Weede und Schieren sind vom WZV mit Glasfaser versorgt. Pächter und Betreiber des Netzes ist die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH. Sollte Interesse bestehen, die zukünftigen Windenergieanlagen an das kommunale Breitbandnetz anzuschließen, kommen Sie im Planungszeitraum entsprechend auf uns zu für eine weitere Abstimmung. Vielen Dank.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Privatperson 01 Vom 22.06.2022</p> <p>Zu dem o.g. Bauprojekt nehme ich als Anwohner der Gemeinde Schieren wie folgt Stellung:</p> <p>1. Planung der Standorte der WKA</p> <p>Die WEA1 soll direkt am Verbindungsweg zwischen Schieren und Weede in etwa Höhe des Steinsammelplatzes entstehen. Dieser Weg wird von Bürgern, sowohl aus Schieren und Weede, sowie auswärtigen Erholungssuchenden gut angenommen. Jugendliche nutzen den Weg um Freunde in der jeweiligen Nachbargemeinde mit dem Fahrrad zu besuchen oder am Training im Sportverein teilzunehmen.</p> <p>Da die Planung so dicht an den Verbindungsweg angrenzt, wird der Weg von dem Rotor überstrichen. Der Weg und die Lage bietet somit auch keinerlei Abstand gegen eventuellen Eisfall und Eiswurf durch die WEA1 bei Frost.</p> <p>Aus diversen Vorkommnissen in Bezug auf Eisfall und Eiswurf weiß ich, dass inzwischen technische Lösungen möglich sind dieses Risiko einzudämmen. Leider gibt es aber auch Fälle in denen diese Technik (Einfrieren des Windmessgerätes, Vergleich der Leistungskennlinien, Schwingungssensoren) versagte, weil diese durch die Wetterlage vereist waren und die automatische Abschaltung somit nicht funktionierte.</p> <p>Technische Anlagen müssen aber so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Der geforderte Sicherheitsabstand von Windkraftanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden beträgt das anderthalbfache der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser. Im Fall der geplanten WEA1 entspricht das $(126+137=263 \times 1,5)$ 394,5 m.</p> <p>Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit des Systems zur Eiserkennung und Anlagenabschaltung durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nachgewiesen wird.</p>	<p>Die Darstellungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geplanten WEA des Typs Vestas sind mit Eisdetektoren ausgestattet, welche die WEA zuverlässig bei Eisansatz abschalten. Die Anlagen werden erst wieder angeschaltet, wenn Eisfreiheit vorliegt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geplanten WEA des Typs Vestas verwenden ein gutachterlich geprüftes BID (Eiserkennungssystem). Gemäß Hinweis 1 der Anlage A 1.2.8/6 kommen als Sachverständige für Inspektion und Wartung insbesondere die in Fußnote 2 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen in Betracht. Die gutachterliche Prüfung des in den Vestas-Anlagen verwendeten Eis-Erkennungssystem erfolgte durch einen Sachverständigen der DNV GL Energy (anerkannt durch den BWE). Das Gutachten bescheinigt, dass die behördlichen Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG erfüllt werden. Der in Vestas WEA integrierte BID (Eiserkennungssystem) ist auch unter konservativen Annahmen zur Gefahrenabwehr geeignet einzustufen.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Diesbezüglich kann ich jedoch in den Unterlagen keine Stellungnahme finden und mir auch nicht vorstellen, dass hier eine Reduzierung auf 20m gemeint sein kann und Menschen direkt unter dem laufenden Rotor entlang gehen müssen. Wenn doch, birgt das ein hohes Haftungsrisiko für den Betreiber der Anlage und für die Genehmigungsbehörde. Nach meinem Empfinden wäre dies grob fahrlässig.</p> <p>In wie weit die übrigen Anlagen mit den Abstandsregeln zur K62 kollidieren, kann ich anhand des Maßstabes nur annähernd mit ca. 150 m schätzen. Eine ähnliche Abstandsregelung sollte auch für die WEA1 zum Verbindungsweg zwischen Schieren und Weede (Alter Weeder Weg) gelten, wenn dies im Rahmen eines Gutachtens für Eiswurf vertretbar ist.</p>	<p>Darüber hinaus werden die beantragten Windenergieanlagen mit der sogenannten „Yaw into Fixed Position due to Ice“ (Windnachführung in arretierte Position aufgrund von Eis) ausgestattet. Wenn das Eisdetektorsystem das Vorhandensein von Eis erkannt hat, wird die Windenergieanlage in Pause versetzt und in eine vordefinierte Position gedreht. Die Position wird so definiert, dass die Rotorblätter parallel zum Weg stehen. Somit wird potentiell herabfallendes Eis mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den umliegenden Äckern landen.</p> <p>Darüber hinaus wird der Betreiber der beantragten Windenergieanlagen im angemessenen Abstand an den durch Eisabfall bzw. Eisabwurf betroffenen Stellen Hinweisschilder aufstellen, die auf die Gefahr von Eisabfall und Eisabwurf aufmerksam machen.</p> <p>Ein Hinweis auf die bestehenden und angestrebten Maßnahmen zum Schutz vor Eiswurf/Eisfall wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Windenergie SEG_029 bietet aufgrund seiner Form kaum Spielraum für eine andere Stellung der WEA im Plangebiet. Ein erhöhtes Risiko durch den Standort der zukünftigen WEA in unmittelbarer Nähe zum Wirtschaftsweg ist aufgrund des verwendeten Eiserkennungssystems nicht erkennbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Form des Vorranggebietes SEG_029 ist das vorgeschlagene Abrücken vom Wirtschaftsweg um 150 m nicht möglich und entsprechend der gutachterlichen Freigabe nicht erforderlich.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>2. Landschaftspflegerischer Begleitplan Die Bewertung der Beeinträchtigung für Rotmilan und Fledermäuse durch den Windpark Weede, wird von Bio Consult SH als hoch angesehen. Die Maßnahmen die zum Schutz dieser Arten vorgesehen sind, halten ich für unzureichend. So nützt die Abschaltung einzelner WEA bei landwirtschaftlichen Bodenarbeiten und der Mahd wenig, weil die Horste verteilt um das Vorranggebiet liegen. Die Rotmilane müssen dann immer irgendwelche Anlagen passieren um zu ihrem Zielgebiet zu kommen. Zum Anderen geht man hier immer nur von den Horststandorten aus, die Schlafbäume wurden offensichtlich nicht bewertet, obwohl der Schlafbaum der Weeder Rotmilanfamilie und deren Koordinaten von mir an die Vogelschutzwarte Herrn Dr. Jan Kieckbusch gemeldet wurden. Gemäß der Helgoländer Abstandsregelungen sollen Schlafbäume planerisch berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es findet eine Nachtabschaltung der Anlagen zum Schutz der Fledermäuse statt. Diese erscheint nach derzeitigem Stand der Forschung als geeignet, Kollisionen von jagenden Fledermäusen mit den Anlagen zu vermeiden. Zwischenzeitlich wurde ein Maßnahmenkonzept zum Schutz der in der Umgebung brütenden Rotmilane erstellt und mit der UNB Kreis Segeberg und dem LLUR abgestimmt. Auch ist die Wirksamkeit von Mahdabschaltungen wissenschaftlich nachgewiesen. Es stehen ganzjährig für beide betroffenen Rotmilan-Paare Ablenkflächen zur Verfügung, die die Tiere zu einer vom Windpark abgewandten Fläche locken. Mögliche Schlafbäume haben nach gutachterlicher Aussage jedoch keine besondere Relevanz für die Windkraftplanung. Der Beurteilung sind die landespezifischen Regelungen zugrunde gelegt, wobei das Helgoländer Papier dafür keine Grundlage darstellt.</p>		X
<p>Die Lage der Ablenkungsflächen und die Senkung der Attraktivität des Vorranggebietes für den Rotmilan bleibt abstrakt. Welche Maßnahmen folgern jetzt hieraus?</p>	<p>Seit Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurde ein umfassendes Konzept zur Anlage von Ablenkflächen, deren Gestaltung und Pflege sowie zu weiteren Maßnahmen erarbeitet. Die Lage der Ablenkflächen und die festgesetzten Maßnahmen wurden mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>		X
<p>Das eine Nachtabschaltung der WEA`s für den Schutz der Fledermäuse erfolgt ist erfreulich, ich glaube jedoch nicht , dass ein späteres Gutachten eine grundsätzlich bessere Feinjustierung aufgrund der Flugdaten garantieren kann. Auch Fledermäuse sind Tiere und damit Individualisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gilt der im Artenschutzfachbeitrag vorgesehene Abschaltalgorithmus. Gemäß diesem werden die Anlagen abgeschaltet, wenn die Lufttemperatur 10°C übersteigt und gleichzeitig Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s vorherrschen. Diese Vorgaben entsprechen den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Aktivität von Fledermäusen (EUROBATS u.a.). Der bisherige Abschaltalgorithmus wird im Rahmen eines Monitorings der Aktivität der Fledermäuse über die Dauer von zunächst zwei Jahren nach Errichtung der Anlagen von unabhängigen Gutachtern überprüft.</p>		X
<p>3. Nachtbefeuerungsanlage der WEA Ich gehe davon aus, dass die Planung der Nachtbefeuerung mit einer modernen bedarfsgerechten Steuerung und nur bei Annäherung durch Flugobjekte erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nachtbefeuerung erfolgt bedarfsgesteuert.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Privatperson 02 Vom 07.07.2022</p> <p>Als interessierter und teilweise auch betroffener Bürger nehme ich zu o. g. Planungsverfahren wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landschaft Der unvollständige Ansatz bei der Bewertung des Landschaftsbildes und der geplante Ersatz für die Beeinflussung des Landschaftsbildes erfordern eine Überarbeitung.</p> <p>Begründung: Eine Beeinflussung des Landschaftsbildes aus Blickrichtung Steinbek, Geschendorf und Pronstorf wurde nicht berücksichtigt. Die enormen planerischen Anstrengungen zum Schutz und zur Erhaltung von angrenzenden Flächen beim Weiterbau der A 20 sowie die sich innerhalb von wenigen Jahren zu biologisch wertvollen Gebieten entwickelten Ausgleichsflächen entlang der A 20 bei Weede / Steinbek zeigen deutlich, dass eine Herabstufung zu „vorbelasteten Flächen“ nicht angebracht ist. Sowohl der im Landesentwicklungsplan ausgewiesene Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung wie auch die dicht angrenzende Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus dem Landschaftsrahmenplan sind ein deutlicher Indikator für ein Landschaftsbild mit mittlerer bis hoher Bedeutung. Nicht nachvollziehbar ist daher eine Bewertung der willkürlich flächenmäßig besonders groß zugeschnittenen Raumeinheit II innerhalb des Betrachtungsraumes mit einem Bewertungsfaktor von 1,8, auch weil sich innerhalb und um die Ortslagen Bereiche mit hohem Naherholungswert befinden.</p> <p>Einem Ausgleich der Landschaftsbildbeeinflussung durch Ersatzzahlungen kann nicht zugestimmt werden, da hierdurch keine intakten Landschaften innerhalb der betroffenen Gemeinden geschützt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur berücksichtigt.</p> <p>Zur Landschaftsbildbewertung wurde die Gesamtfläche entsprechend dem Windkrafterlass (MELUND 2017) in grundsätzlich drei verschiedene Räume unterteilt. Jeder Betrachtungsraum beinhaltet die Einheiten landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlungen und Wald. Entsprechend der Bewertungsvorgaben wurde der Betrachtungsraum II geringer bewertet als die Betrachtungsräume I und III, insgesamt ergibt sich jedoch eine mittlere Bedeutung Faktor 2,2, der für die weitere Betrachtung verwendet wird. Die A20 ist in dem Betrachtungsraum II allgegenwärtig und da erscheint es zulässig diese als Vorbelastung miteinzubeziehen. In welchem Zusammenhang die vorgegebenen Maßnahmen zum Ausgleich der Belastung des Landschaftsbildes durch die A20 im Verhältnis zur Errichtung eines Windparks stehen, erscheint nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der angesetzte mittlere Landschaftsbildwert von 2,2 wurde zwischenzeitlich durch die UNB des Kreis Segeberg bestätigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine monetäre Kompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht möglich. Es erfolgt ein flächiger Ausgleich.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt sollte ebenfalls innerhalb der betroffenen Gemeinde erfolgen anstatt sich des Zugriffs auf Ökokonten zu bedienen. Beide Ausgleichsmaßnahmen müssen durch Ausweisung von entsprechenden Ausgleichsflächen durchgeführt werden.</p> <p>2. Fledermäuse Die Betriebsvorgaben zur Nachtabschaltung der WEA zum Schutz der Fledermäuse wird ausdrücklich begrüßt, ist hier aber nicht ausreichend. Begründung: Bei den Planungen zum Weiterbau der A 20 wurden in der nunmehr fast 10-jährigen Planungsphase mehrmals neue und erhöhte Anstrengungen zum Fledermausschutz gerichtlich angemahnt. Das Untersuchungsgebiet der WEA liegt auf demselben Radius zum Winterquartier Kalkberghöhlen in Bad Segeberg. Somit müssen die gleichen intensiven Untersuchungen zu den Flugrouten vor dem Bau der Anlagen durchgeführt werden, zumal hier nicht nur Lokalpopulationen das Bewegungsprofil bestimmen können. Mit der Einrichtung eines 2-jährigen Langzeitmonitorings an den errichteten WEA werden zwischenzeitlich hohe Zahlen von Schlagopfern bei den Fledermäusen in Kauf genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Flächen aus Ökokonten zurückgegriffen, da der Bedarf an ausreichend großen zur Verfügung stehenden Flächen innergemeindlich nicht erfüllt werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährdung von Fledermäusen durch Windenergieanlagen nicht mit der Gefährdung von Fledermäusen durch den Straßenverkehr gleichzusetzen ist. Derzeit gilt der im Artenschutzfachbeitrag vorgesehene Abschaltalgorithmus. Gemäß diesem werden die Anlagen abgeschaltet, wenn die Lufttemperatur 10°C übersteigt und gleichzeitig Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s vorherrschen. Diese Vorgaben entsprechen den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Aktivität von Fledermäusen (EUROBATS u.a.). Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, dass in den ersten zwei Jahren des Betriebes eine erhöhte Anzahl von Fledermäusen mit den Windenergieanlagen kollidiert. Nach dieser Zeit werden die Abschaltzeiten entsprechend der tatsächlich festgestellten Aktivität der Fledermäuse angepasst. Der zunächst geltende Abschaltalgorithmus wird im Rahmen eines Monitorings der Aktivität der Fledermäuse über die Dauer von zunächst zwei Jahren nach Errichtung der Anlagen von unabhängigen Gutachtern überprüft.</p>	<p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>3. Rotmilan Bei der Erfassung und Bewertung der Brut- und Nahrungshabitate sowie der Flugbewegungen und der geplanten Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Planungen der Windparks Traventhal, Neuengörs und Weede-Schieren. Bei dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das Windenergievorhaben Weede-Schieren werden die Maßnahmen zum Rotmilanschutz als unzureichend angesehen.</p> <p>Begründung: Eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Aktivitäten in der Nähe der WEA wird die Flugaktivitäten nicht reduzieren, sondern lockt die Tiere zusätzlich an. Die Ausweisung von konkreten Ablenkflächen zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos ist hier zwingend geboten. Diese Ablenkflächen müssen mit dem Ablenkflächenkonzept der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs abgestimmt werden. Der Abstand zwischen der dort ausgewiesenen Multifunktionsfläche 3 und dem geplanten WEA 3 beträgt nur ca. 250 m. Mit der Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen direkt neben geplanten und vorhandenen Ausgleichsflächen in Weede werden großflächige Nahrungshabitate vernichtet. Auch die Planung von WEA in Traventhal / Klein Gladebrügge und in Stubben sowie die geplante PV-Freiflächenanlage in Strukdorf mit der dazu durchgeführten Alternativprüfung für das Gemeindegebiet, das in den Gemeinden Geschendorf und Pronstorf diskutierten Rahmenkonzepte für PV-Freiflächenanlagen und letztendlich der Bau der Ostküsten-Stromleitung bilden in der Summe enorme Eingriffe in die Lebensräume. Hier kann ein regelrechter Riegel aus industrialisierter Landschaft zu erheblichen Störungen des Lebensraumes und somit zur Vertreibung führen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Seit Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurde ein umfassendes Konzept zur Anlage von Ablenkflächen, deren Gestaltung und Pflege sowie zu weiteren Maßnahmen erarbeitet. Die Lage der Ablenkflächen und die festgesetzten Maßnahmen wurden mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Konzept wird als Teil des Artenschutzbeitrags Anlage des Bebauungsplanes.</p>	X	
	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Abschaltungen während der Mahd, Ernte und anderen landwirtschaftlichen Ereignissen und in den darauffolgenden Tagen wird in den Zeiträumen, in denen die betreffenden Flächen eine erhöhte Attraktivität auf Greifvögel ausüben, fachgutachterlich als ausreichend angesehen. Die Lage der Ablenkflächen wurden unter Berücksichtigung umgebender Bebauungspläne festgelegt.</p>	X	
	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die vorliegende Planung erfolgt für den Bereich eines ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung, welche im Rahmen einer mehrjährigen Planung als geeignete Flächen für eine Windenergienutzung eingestuft wurden. Die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen in einem durch die A20 bereits erheblich vorbelasteten Landschaftsraum und zum Windpark Traventhal, welcher außerhalb eines Vorranggebietes für Windenergienutzung vorgesehen ist, sind darüber hinaus nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Zum Schutz von Greif- und Großvögeln und Fledermäusen sowie zur Vermeidung von Planungsfehlern sollten Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in einer, auch durch die Landesplanung geforderten, interkommunalen Abstimmung der betroffenen Gemeinden überplant werden. Hierzu ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens anzustreben.</p> <p>4. Generationengerechtigkeit Zusätzlich sollte die Verpflichtung zum Nachweis der Verwendung von vollständig recycelbaren Materialien aufgenommen werden. Wichtig erscheint auch eine ausgeglichene CO²-Bilanz für die gesamten Herstellungs- und Bauverfahren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Windenergienutzung liegen bereits Raumordnungspläne vor (Regionalpläne – Teilfortschreibung Windenergie an Land), die ein umfassendes Prüfverfahren durchlaufen haben.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die verbauten Elemente sind weitgehend recycelbar, eine vollständige Recycelbarkeit kann jedoch aufgrund der Vielfalt der Komponenten nicht sichergestellt werden. Die aufgewendete Energie für Herstellung, Transport, Wartung und Rückbau der WEA wird innerhalb des ersten Betriebsjahres kompensiert. Von einer darüber hinaus gehenden (monetären) Kompensation wird entsprechend abgesehen.</p>	<p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weede
Beteiligung bis zum 08.07.2022**

17.11.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Deutscher Wetterdienst vom 30.06.2022 ➤ Vodafone GmbH (SO1170060) vom 29.06.2022 ➤ Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 28.06.2022 ➤ Kampfmittelräumdienst S-H vom 28.06.2022 ➤ Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.06.2022 ➤ Landwirtschaftskammer vom 21.06.2022 ➤ 1&1 Versatel Deutschland GmbH (Job-ID: 888915) vom 09.06.2022 ➤ Tennet (22-000888) vom 01.06.2022 ➤ Deutsche Glasfaser vom 31.05.2022 ➤ 50Hertz vom 30.05.2022 ➤ Schleswig-Holstein Netz AG (Re-Nr. 480729) vom 30.05.2022 ➤ Ericsson Services GmbH, Richtfunk vom 30.05.2022 ➤ Deutsche Telekom (7220621 001+002) vom 27.05.2022 ➤ Gasunie vom 25.05.2022 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	<p></p>	<p>X</p>